

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

05/12

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigung des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.3 Die Mitarbeiter unseres Vertriebes sowie die unserer Aussenstellen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise

- 3.1 Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise bis zum Ablauf von drei Monaten gebunden. Massgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Lieferungen und Leistungen werden - wo nicht anders vereinbart - nach Menge und Art der Ausführung kalkuliert.
- 3.3 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Liefertermine oder Lieferfristen bedürfen der Schriftform. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

- 4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.
- 4.3 Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns im Verzuge befinden, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche gleich welcher Art sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf unserer zumindest groben Fahrlässigkeit.
- 4.4 Wir sind jederzeit zur Teillieferung und Teilleistung berechtigt.
- 4.5 Der Käufer ist verpflichtet, die bestellte und ihm angebotene Ware abzunehmen, und zwar spätestens binnen 10 Tagen nach Rechnungszugang. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen (insbesondere Lagerkosten) zu verlangen.

5. Versand und Gefahrenübergang

- 5.1 Der Versand erfolgt - soweit wir nicht frei LKW Baustelle liefern - auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Etwaige sichtbare Beschädigungen und/oder Mindermengen sind sofort beim Eingang der Ware dem Frachtführer anzuzeigen und auf dem Frachtbrief zu vermerken.
- 5.2 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung bei Lieferung frei LKW Baustelle dem Käufer oder einem seiner Mitarbeiter oder bei Lieferung ab Werk an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls die Übergabe an der Baustelle oder der Versand ohne unser Verschulden unmöglich sein sollte, geht die Gefahr mit dem Versuch der Übergabe bzw. der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

6. Gewährleistung

- 6.1 Wir gewährleisten, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Gewährleistung beträgt 3 Monate.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Ablieferung. Werden unsere Transport-, Lagerungs- oder Montageanweisungen nicht befolgt, entfällt jede Gewährleistung.
- 6.3 Der Käufer muss uns etwaige Schäden oder Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitteilen, und zwar auch dann, wenn diese Mitteilung bereits mündlich oder fernmündlich gegenüber dem Werk oder dem Aussendienst erfolgt ist. Dabei sind die von ihm behaupteten Mängel genau zu bezeichnen. Der Käufer muss etwaige Be- oder Verarbeitung der von ihm als mangelhaft gerügten Ware sofort nach Entdeckung des gerügten Materials einstellen.
- 6.4 Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, ist nach Möglichkeit ein fehlerhaftes Einzelstück an uns einzusenden, oder sie sind entweder auf unser Verlangen unverzüglich an uns zurückzuschicken, oder sie sind zum Zwecke der Besichtigung durch einen unserer Mitarbeiter bereitzuhalten und bis dann ordnungsgemäss zu lagern. Sollte sich dabei die Unbegründetheit der Mängelrüge herausstellen, werden Arbeitszeit und Reisekosten unseres Mitarbeiters zu unseren Standardsätzen in Rechnung gestellt.
- 6.5 Unsere Waren entsprechen den Normen. Abweichungen, die im Rahmen handelsüblicher Toleranzen liegen und den normalen Verwendungszweck nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Rüge. Insbesondere haften wir nicht für Gleichheit der Farben oder des Furniers, insbesondere bei Nachbestellungen. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel, die auf unsachgemässe Lagerung oder Produkteanwendung zurückzuführen sind. Die Lagerung und die Anwendung der Produkte setzt die Berücksichtigung aller holztechnischen Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die sich nicht nachteilig auf die Masse, Standfestigkeit und sonstige Beschaffenheit der Ware auswirken. Besonders zu beachten sind dabei: relative Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Nässe, Kälte und Luftzug. Perforierte und geschlitzte Produkte reagieren durch die Vergrösserung der Oberfläche schnell auf eine Veränderung der Raumfeuchte. Diese Produkte sind daher vor der Montage im Einbau-Raum zu akklimatisieren. Bei furnierten Elementen empfehlen wir, diese bezüglich Holzstruktur und Farbe vor der Montage zu sortieren.
- 6.6 Wir sind in erster Linie berechtigt nachzubessern, und soweit dies nicht möglich ist, Ersatz zu liefern. Falls eine etwaige Nachbesserung durch uns nach angemessener Frist fehlschlagen

sollte, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

- 6.7 Falls der Käufer die Nachbesserung aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit uns selbst vornehmen will, verpflichtet er sich, die uns daraus entstandenen Kosten vorab schriftlich bekannt zu geben und die Nachbesserung erst nach unserem schriftlichen Einverständnis auszuführen.
- 6.8 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- 6.9 Die vorstehenden Regelungen enthalten abschliessend die Gewährleistung für unsere Produkte und schliessen weitere Ansprüche jeglicher Art aus. Das gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschliesslich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen, künftig entstehender Forderungen und Einlösung von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräussern, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- 7.1 Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräussern, endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch den Verkäufer, mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Konkurses- oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird.
- 7.2 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
- 7.3 Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer, der die Ware für den Verkäufer verwahrt, nicht das Eigentum gemäss § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für den Verkäufer vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer gehörenden, oder unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt gemäss § 455 BGB gekauften Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das alleinige Eigentum am Verarbeitungsprodukt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt,

- also unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB, gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.
- 7.4 Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des Verkäufers nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder aber nur unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt gemäss § 455 BGB geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an den Verkäufer ab. Im anderen Falle, d.h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten, steht dem Verkäufer ein der Regelung gemäss Lit. c entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu.
- 7.5 Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderung, Rechnungsdatum usw. zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm der Verkäufer keine andere Weisung gibt.
Der Käufer bevollmächtigt den Verkäufer, sobald der Käufer mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, die Abnehmer dieser Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Verkäufer kann in diesem Falle verlangen, dass er ihm die Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch seinen Beauftragten anhand der Buchhaltung des Käufers gestattet.
- 7.6 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 7.7 Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt, wird der Verkäufer voll bezahlte Lieferungen nach seiner Wahl freigeben.
- 7.8 Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- 7.9 Der Käufer ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übersenden.
- 7.10 Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert aufzuheben.
- 7.11 Nimmt der Verkäufer aufgrund seines Eigentumsvorbehaltes die gelieferte Ware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 7.12 Wenn nicht zu ermitteln ist, ob in der vom Käufer hergestellten Ware Gegenstände des Verkäufers enthalten sind, gilt der Identitätsnachweis als erbracht, wenn der Verkäufer und die anderen Lieferanten ihre Forderungen und Eigentumsvorbehalte an einen Treuhänder zur Geltendmachung übertragen haben.
- 7.13 Die Vorbehaltsware ist vom Käufer gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete, die ihm aus Schäden der in Satz 1 genannten Art zustehen, an den Verkäufer in Höhe von dessen Forderungen ab.
- ## 8. Zahlung
- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, bezahlt der Käufer unsere Leistungen/Lieferungen gem. Angebot. Bei nicht ausreichender Bonität behalten wir uns vor, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen.
- 8.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
Bei der Herausgabe von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Die Annahme von Wechseln behalten wir uns in jedem Einzelfall vor.
- 8.3 Gerät der Käufer in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen.
- 8.4 Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, er insbesondere einen Scheck nicht

einlöst oder seine Zahlungen einstellt, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fälligzustellen, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Falle darüberhinaus berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

- 8.5 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Das gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Bauherr dem Käufer gegenüber Mängelrügen erhoben hat und deshalb die Abnahme des Werks verweigert.

9. Haftungsbeschränkungen

Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind uns gegenüber ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 10.1 Für diese Geschäftsverbindungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer, mit Ausnahme des einfachen, erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehaltes, gilt schweizerisches Recht.
- 10.2 Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist CH-6060 Sarnen ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Anlage 1

Mai 2002

Farben | Naturholz | Sonderfertigung

Topakustik-Elemente WEISS oder FARBIG
Farblackierung nach RAL oder NCS

Die Farbangaben nach RAL oder NCS gelten als Grundlage. Die Farbtöne werden von unserem Lacklieferanten (nach DIN-Norm 6175 Teil 1) auftragsbezogen gemischt. Trotz genauer Farb-mischung und Kontrolle sind kleine Farbabweichungen nicht ganz zu vermeiden. Auch beim Lackauftrag sind leichte Abweichungen (unterschiedlich dichte Trägerplatten) möglich und sind als solche zu tolerieren. Diese Toleranzen sind besonders bei Métallisé Farben systembedingt. Bei Nachlieferungen können wir keine Gewährleistung für eine Übereinstimmung der Farbe übernehmen. Bedingt durch die Struktur der Topakustik-Elemente (Rillen, Perforation) ergibt sich gegenüber glatten Elementen ein deutlich verändertes Farbbild. Wir empfehlen, die Elemente vor der Montage zu kontrollieren.

Topakustik-Elemente in NATURHOLZ

Topakustik-Elemente werden mit hochwertigen Echtholz Furnieren hergestellt. Die Furniere werden je nach Holzart und Maserung gestürzt oder geschoben. Unregelmässigkeiten des Wachses, Verwirbelungen, Abweichungen von Maserung und Farbe sind von Natur aus gegeben. Bei stark perforierten bzw. gerillten Oberflächen wird die natürliche Schönheit des Holzes durch die technische Strukturierung verdrängt, d.h. die vorerwähnten Merkmale können dann als „Mangel“ wahrgenommen werden. Die Farbe von gebeizten oder gefärbten Oberflächen kann gegenüber dem Muster abweichen. Dasselbe gilt auch für den Glanzgrad der Lackierung. **Die hier aufgeführten Merkmale von Naturhölzern sowie daraus eventuell resultierende Farbdifferenzen bei lackierten Oberflächen sind nach DIN zulässig und kein Reklamationsgrund, sondern Nachweis, dass es sich um keine Reproduktion handelt.** Wir empfehlen, die Elemente vor der Montage zu sortieren.

Topakustik-Elemente - SONDERFERTIGUNG

Sonderfertigungen nach Spezifikation des Kunden sind gegen Aufpreis möglich, z.B.:

- Elemente pro Wand/Decke auf Bild furniert und nummeriert,
- Elemente nach Muster gebeizt oder eingefärbt,
- Elemente mit Effekt- oder Strukturlack behandelt,
- Elemente feuchtfest für Anwendung in Schwimmbädern etc.,
- Elemente mit speziellen Furnieren, vom Kunden zur Weiterbearbeitung angeliefert.

Diese Elemente werden nach Kundenangaben gefertigt. Die vorerwähnten Einschränkungen gelten in reduziertem Ausmass auch für Sonderfertigungen. **Spezifikationen für Sonderfertigung müssen bei der Anfrage oder spätestens bei der Bestellung klar formuliert sein.**

Anlage 2

Juli 2003

Wichtige Hinweise (bitte beachten)

Verlangen Sie unser Montagehandbuch! – contact@topakustik.ch

Raumklima, Masse und Toleranzen

- Topakustik-Elemente werden in der Regel aus MDF (mitteldichte Holzfaserplatten) oder bei unbrennbaren Qualitäten aus Gips-Holzspanplatten hergestellt. Diese Platten werden mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 8-10 % verarbeitet. Die Elemente werden im Werk auf computergesteuerten Anlagen massgenau gefertigt. Wegen der Rillung und Perforation wird die Elementoberfläche je nach Typ um das zwei- bis dreifache vergrössert. Durch schwankende Raumfeuchte am Lagerplatz oder am Einbauort können die Masse sehr schnell ändern. Durch Veränderung der Raumfeuchte können bereits vor dem Einbau Massdifferenzen entstehen.
- Gemäss Werksangaben der MDF-Hersteller (CEN-Normen der europ. MDF-Hersteller) beträgt das Schwinden und Quellen von MDF-Platten bei Extremverhältnissen bis zu 4 mm auf 1000 mm.
- Bitte kontrollieren Sie die Raumfeuchtigkeit vor dem Einlagern bzw. vor der Montage. Nach der Norm DIN 68750/66754 bzw. SIA 164/1 gelten:
 - Luftfeuchtigkeit minimal 35 % - maximal 60 %
 - Raumtemperatur minimal 18 ° C - maximal 30 ° C

Erfolgt der Einbau der Topakustik-Elemente unter Berücksichtigung dieser Normen, ist mit einer max. Material - Dilatation von 1 mm auf 1000 mm zu rechnen.

Verarbeitung in Räumen mit tiefer Luftfeuchtigkeit

Besonders im Winter kann die Luftfeuchtigkeit unter 40 % absinken. Bei derart trockenen Verhältnissen müssen die Elemente zusätzlich leicht getrennt werden:
Lamellen: 0.5 mm, Paneele je nach Breite: 1-2 mm.

Verarbeitung in Räumen mit hoher Luftfeuchtigkeit

Max. 70 % rel. Luftfeuchtigkeit bei 10-35° C, d.h. hohe Baufeuchtigkeit kann negative Folgen verursachen. Bei höheren Werten sind spezielle Trägerplatten zu verwenden.

Unterschiedliche Klimaverhältnisse

Durch unterschiedliche Klimaverhältnisse im Einbauraum und im Hohlraum zwischen Bekleidung und Mauer bzw. Oberdecke können sich die Elemente konkav oder konvex verformen. Diese Gegebenheiten sind bei der Montage zu berücksichtigen, z.B. mit geeigneten Befestigungen oder durch geeignete Materialaussteifungen.

Transport und Lagerung

- Topakustik-Elemente sind generell vor Feuchtigkeit zu schützen und absolut trocken zu lagern.
- Elemente flachliegend auf trockenen Hölzern oder Paletten lagern.
- Elemente allseitig mit Plastikfolien gegen Feuchtigkeit schützen.
Bitte beachten Sie insbesondere die Bodenfeuchtigkeit bei Neubauten!

Akklimatisierung

Die Elemente sind vor der Montage im Einbauraum während 3-4 Tagen zu akklimatisieren. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Elemente gleichmässig mit der Raumluft in Berührung kommen.

Sortieren - Naturholzelemente

Topakustik-Produkte sind mit ausgesuchten Furnieren gefertigt. Jeder Furnierstamm hat unterschiedliche natürliche Merkmale (Wuchs, Farbe, u.a.m.). Wir empfehlen, die Topakustik-Elemente vor der Montage zu sortieren.

Befestigung

Die Nut/Kamm-Verbindung ist sehr präzise gefräst, darum Lamellen nur von Hand zusammenschieben. Falls die Fuge nicht sauber schliesst, Verbindung auf vorstehende Klammern oder Rückstände überprüfen!

Montage mit Metall-Unterkonstruktion und Drehclips

Fix montierte Topakustik-Lamellen (Breite 128 mm) können mittels Drehclips auf Schnellbauschienen befestigt werden. Montage der Schnellbauschienen mit Noniusabhängiger, Abstand 800 mm. Bitte Schwund-/ Quell-Verhalten der Topakustik-Lamellen beachten. Wir empfehlen, jeden zweiten Drehclip mit einer Popniete an der Schnellbauschiene zu fixieren. Anfangs- und Endlamellen an die Wandanschlussleiste nageln.

Montage mit Querlattung in Holz

Fix montierte Topakustik-Elemente (ohne erhöhte Brandschutz-Anforderung) werden auf einwandfrei montierte Querlattung aus gehobelten, trockenen (max.10% Holzfeuchtigkeit) Fichtenholzplatten 60/30 mm befestigt. Montage der Latten mittels Noniusabhängiger (Abhängiger versetzt anordnen).

Abhängiger-Abstand 800 mm, oder direkt montiert, z.B. mit Toproc-Schrauben.

Topakustik-Elemente mit spez. Topakustik-Nagler auf der Nut- oder Kammseite befestigen. Wir empfehlen Klammern mit 32 mm Länge. Druckluft richtig einstellen, d.h. Klammern ganz versenken, ohne die Nutwange zu durchdringen

Topakustik-Elementstösse auf die Querlatten anordnen. Bitte Schwund-/Quell-Verhalten beachten. (Siehe „Raumklima, Masse und Toleranzen“).

Reinigung

- Mit feuchtem Lappen und mildem Reinigungsmittel.
- Radiergummi für Bleistiftstriche.

Haftung

Bitte beachten Sie generell die spezifischen Eigenschaften der Holzwerkstoffe. Schäden oder Mängel,

die auf eine Nichteinhaltung der vor aufgeführten Weisungen, auf nicht fachgerechte Weiterverarbeitung oder auf eine Überbeanspruchung der Topakustik-Elemente zurückzuführen sind, schliessen Ansprüche an uns aus.

Beanstandungen

Transportschäden sind auf dem Warenempfangsschein aufzuführen. Allfällige weitere Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Arbeitswoche nach Eingang der Ware schriftlich mitzuteilen. Die Be- oder Weiterverarbeitung der beanstandeten Ware ist sofort nach der Entdeckung des gerügten Materials einzustellen.

Weiterentwicklung

Technische Änderungen sowie Weiterentwicklungen vorbehalten.

Technische Unterstützung

Für techn. Fragen bei speziellen Anwendungen wenden Sie sich an unsere technischen Abteilungen:

Tel. +41 41 679 73 73

E-mail: contact@topakustik.ch